



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **18/15/08G**
Vom **11.04.2018**
P171879

Kantonale Volksinitiative "Mittelstand entlasten - Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)"

17.1879.01, Bericht des RR vom 07.03.2018

Unumgängliche Ergänzung der kantonalen Volksinitiative „Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)“

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 17.1879.01 vom 6.März 2018, beschliesst:

Die im Kantonsblatt vom 21. September 2016 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit 3'910 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative „Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)“ wird gemäss § 20 Abs. 2 IRG wie folgt geändert:

„...Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt (SG 111.100) wird mit
~~§ 61 Abs. 1~~^{bis} § 123 Abs. 3 ergänzt:...”

Der Text der Volksinitiative „Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)“ lautet demnach neu wie folgt:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt soll wie folgt ergänzt werden:

§ 123 Abs. 3 (neu):

Selbstbezahlte Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Es kann eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit vorgesehen werden, wobei mindestens die günstigste im Kanton angebotene Prämie abzugsfähig sein muss.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

://: Zustimmung

rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative „Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)“

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 17.1879.01 vom 6.März 2018, beschliesst:

Die mit 3'910 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative „Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)“ wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Die Volksinitiative wird gemäss § 18 Abs. 3 lit.b IRG dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss §16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Frist: 11.10.2018

Dieser Beschluss ist zu publizieren.